

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 147/10 B

L 12 AS 5942/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 AS 3243/08 (SG Freiburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Ortenaukreis - Kommunale Arbeitsförderung,
Lange Straße 51, 77652 Offenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von SGB II-Leistungen für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.6.2007 und eine damit verbundene Rückforderung überzahlter Leistungen sowie von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von insgesamt 2190 Euro für den Zeitraum vom 1.1. bis 30.4.2007.
- 2 Der Beklagte bewilligte dem 1959 geborenen Kläger im SGB II-Bezug auch von Januar bis September 2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 420 Euro monatlich (*Bescheid vom 15.12.2006*). Er ist nichteheliches Kind des im Mai 2005 verstorbenen O, dessen Ehefrau dessen Alleinerbin war und die sich in einem im Dezember 2006 geschlossenen Vergleich verpflichtet hatte, an den Kläger zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche einen Gesamtbetrag in Höhe von 6910,45 Euro zu zahlen. Der Betrag ging am 28.12.2006 auf dem Konto der Bevollmächtigten des Klägers ein und wurde seinem Konto am 15.1.2007 - nach Abzug der Anwaltsvergütung - in Höhe von 5669,25 Euro gutgeschrieben. Der Beklagte hob die Bewilligung von Alg ab 1.1.2007 auf und forderte für den Zeitraum von Januar bis April 2007 überzahlte Leistungen in Höhe von 420 Euro und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 127,50 Euro monatlich zurück (insgesamt 2190 Euro). Der am 15.1.2007 als einmalige Einnahme zugeflossene Betrag in Höhe von 5669,25 Euro sei auf einen angemessenen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag auf den Bedarf anzurechnen (*Bescheid vom 26.4.2007*; *Widerspruchsbescheid vom 16.6.2008*). Ab 1.7.2007 hat der Beklagte erneut Leistungen bewilligt. Klage und Berufung gegen den Aufhebungsbescheid hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Freiburg vom 24.11.2008*; *Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.9.2010 - L 12 AS 5942/08*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Hilfebedürftigkeit des Klägers sei entfallen, weil zu seinem Einkommen auch der auf den Pflichtteilsanspruch erlangte Barbetrag gehöre. Nach der vom BSG angewandten Zuflusstheorie sei darauf abzustellen, ob der Zufluss vor oder nach der für die Abgrenzung von Einkommen oder Vermögen maßgeblichen (ersten) Antragstellung eingetreten sei. Da der Kläger nicht Erbe geworden sei, sei ihm zum Zeitpunkt des Erbfalls am 29.5.2005 nichts zugeflossen. Für den mit dem Erbfall entstandenen Anspruch auf den Pflichtteil sei allein entscheidend, wann er den Pflichtteil tatsächlich erlangt habe. Es könne dahinstehen, ob auf die Zahlung an die Bevollmächtigte als Treuhänderin im Dezember 2006 oder den Zahlungseingang auf dem Konto des Klägers im Januar 2007 abzustellen sei, weil ein Zufluss zu beiden Zeitpunkten die Aufhebung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum Januar bis Juni 2007 rechtfertige.



- 3 Der Kläger begehrt die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechts-
sache. Es sei höchstrichterlich ungeklärt, ob für den Zufluss eines Pflichtteilsanspruchs auf den
Zeitpunkt des Erbfalls oder den tatsächlichen Zahlungseingang abzustellen sei. Nach ver-
fassungsrechtlicher Rechtsprechung handele es sich bei dem Pflichtteilsanspruch um eine
durch die Erbrechtsgarantie (*Art 14 Abs 1 Satz 1 GG*) gewährleistete unentziehbare und be-
darfsunabhängige wirtschaftliche Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers. Vor diesem
Hintergrund wäre es mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar, für den Zufluss des Nachlasses
des Erblassers an einen Erben auf den Zeitpunkt des Erbfalls (*Hinweis auf BSG Urteil vom*
28.10.2009 - B 14 AS 62/08 R), für den Pflichtteilsanspruch aber auf den tatsächlichen Zugang
der Zahlung an das pflichtteilsberechtigte Kind eines Erblassers abzustellen.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätz-
liche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise
dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a
Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Be-
schwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über
den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung
im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das
Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65*;
BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; *BVerwG NJW 1999, 304*; *vgl auch: BVerfG*
SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die
Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des
Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das
Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG*
SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 6 Mit seinem Vorbringen wird der Kläger diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht, weil er
sich nicht mit der - auch vom LSG zitierten - Rechtsprechung des BSG zum Zuflussprinzip aus-
einandergesetzt und den Klärungsbedarf dargelegt hat. So haben die für das SGB II zu-
ständigen Senate des BSG bereits mehrfach entschieden, dass Einkommen iS des § 11 Abs 1
SGB II grundsätzlich alles das ist, was jemand nach Antragstellung wertmäßig dazu erhält, und
Vermögen das, was er vor Antragstellung bereits hatte. Auszugehen ist allein vom tatsächlichen
Zufluss, es sei denn, rechtlich wird ein anderer Zufluss als maßgeblich bestimmt (*vgl BSG Urteil*
vom 30.7.2008 - B 14 AS 26/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 17 und BSGE 101, 291 = SozR
4-4200 § 11 Nr 15). Insofern wird in der Beschwerdebegründung auch nicht ausreichend



dargelegt, warum unter Berücksichtigung der allein genannten Entscheidung des 14. Senats des BSG ein Klärungsbedarf besteht, zumal Grundlage für die Berücksichtigung des Erbes in der Entscheidung des 14. Senats dessen tatsächlicher Zufluss war (*BSG Urteil vom 28.10.2009 - B 14 AS 62/08 R, juris RdNr 21; vgl auch BSG Urteil vom 30.8.2010 - B 4 AS 70/09 R, juris RdNr 15*).

- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

